

Satzung des Vereins rehab republic e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „rehab republic e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung des Umweltschutzes. Dabei steht im Mittelpunkt die Förderung eines allgemeinen Bewusstseins für ökologische, soziale und ökonomische Zusammenhänge bei allen Bürger*innen, unabhängig von sozialem Umfeld und politischer Einstellung. Das zentrale Anliegen von rehab republic e. V. ist die Verbreitung der Idee der Nachhaltigkeit (nach Definition des Brundtland-Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987), ihre Verankerung als alltägliches Handlungsparadigma und die Stärkung bürgerlichen Engagements für eine ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Gesellschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Aufbereitung und mediale Verbreitung von Informationen zu ökologischen, sozialen und ökonomischen Themen über Zeitungen, Radioprogramme, Medien des öffentlichen Raumes (z. B. Infoscreens, Plakate), Internet, und andere Medien, um Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen.
- b) interaktive Aktionen im öffentlichen Raum, die Denk- und Handlungsspielräume aufzeigen und nachhaltige Entwicklung greifbar machen. In erster Linie geht es dabei darum,
 - i. soziale und technische Innovationen bekannt zu machen,
 - ii. kritische Reflektion über Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb marktwirtschaftlicher Paradigmen zu bestärken,
 - iii. das Beziehungsgeflecht zwischen Mitgliedern unserer Gesellschaft und Elementen einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen, und
 - iv. Handlungsoptionen für individuelle Beiträge im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung zu liefern.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung kann durch einen, beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden, schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) Es wird unterschieden zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern. Im Mitgliedsantrag ist anzugeben, welcher Status gewünscht ist. Eine Änderung des Status ist durch Antrag an den Vorstand möglich.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Aktive Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht.

(6) Der Verein informiert alle Mitglieder über seine Tätigkeiten, z. B. durch ein Magazin, einen Online-Newsletter oder Rundschreiben.

(7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder
- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Die Höhe des Mindestbeitrags kann nach Mitgliedsgruppen differenziert werden. Für das Jahr des Vereinsbeitritts in der ersten Jahreshälfte ist der gesamte Jahresbeitrag, bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht werden kann oder Beitragsleistungen stunden. In mit besonderer Härte begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag vorübergehend erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Kassenprüfer*in

(2) Den Organen können nur Mitglieder angehören. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Organe beschließen in der Regel in offenen Abstimmungen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(3) Über die Beschlüsse der Organe und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung über die Jahresziele und Strategien des Vereins
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Finanzberichts
- f) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer*in
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Beschwerde gegen einen Ausschluss- oder Amtsenthebungsbeschluss.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich postalisch oder in elektronischer Form eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in elektronischer Form gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung können auch aktive Mitmacher*innen und potenzielle Interessierte eingeladen werden. Deren Teilnahme muss zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern akzeptiert werden und kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte ausgesetzt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen maximal zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Durch Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden doppelt.

(8) Die Wahl der Vorstandskandidat*innen in den Vorstand erfolgt einzeln mit absolutem Mehrheitsentscheid. Finden sich insgesamt für weniger als drei Kandidat*innen absolute Mehrheiten, reicht die einfache Mehrheit. Werden Kandidat*innen für mehr als die möglichen Vorstandspositionen gewählt, entscheidet die Anzahl der Stimmen, bzw. bei gleicher Stimmenzahl die Mehrheit einer Stichwahl.

Über die Besetzung der Ämter innerhalb des Vorstands (Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r und Schatzmeister*in) wird gesondert mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(9) Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 90% der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen. Hierzu ist dem Antrag des Vorstandes innerhalb von vier Wochen postalisch oder in elektronischer Form unterschrieben stattzugeben.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*n zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es können bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Unabhängig vom zweijährigen Amts-Turnus können auf jeder Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder in freie Vorstandspositionen gewählt werden. Diese sind für den Rest der laufenden Amtsperiode des amtierenden Vorstands gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, zunächst vorübergehend für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein vom Vorstand benanntes Ersatzmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt und vertretungsberechtigt. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung folgt insoweit eine Wahl zur Besetzung der freigewordenen Vorstandsposition für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des (regulär gewählten) Vorstandes, gemäß Ziffern 1 und 2.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein und im letzteren Falle für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, deren Aufgaben sich nach den vom Vorstand verfassten Anstellungsverträgen richten.

(5) Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, die der/die Vorsitzende einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat die/der Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer*in

Von der Mitgliederversammlung wird ein*e Kassenprüfer*in gewählt mit Amtszeit von einem Jahr bzw. zur Prüfung des nächsten Geschäftsberichts.

Der/die Kassenprüfer*in vergewissert sich, ob das Vermögen des Vereins in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck des Schutzes der Umwelt zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Januar 2012 in München beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung erfolgte vom hierfür bevollmächtigten Vorstand mit geringfügigen geforderten Anpassungen aufgrund offizieller Anforderungen im Rahmen der erstmaligen Eintragung.

Die 2. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2014 beschlossen.

Die 3. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. April 2018 beschlossen.